

**ASG Energiepark Neuburxdorf Nord GmbH
& Co. KG**

**Bebauungsplan „Photovoltaikanlage
Neuburxdorf Nord“
-Entwurf-**

Artenschutz-Fachbeitrag

Landkreis Elbe-Elster

Stand: Februar 2026

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

Artenschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ -Entwurf-

Auftraggeber: ASG Energiepark Neuburxdorf Nord GmbH & Co. KG
Elsdorfer Weg 3a
06366 Köthen

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Niederlassung Brandenburg
Gubener Straße 35 c
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
E-Mail: info@stadt-und-land.com
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: M. Eng. Frank Benndorf

Bearbeitung: B. Sc. Lynn Pollee

Frankfurt (Oder), Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Anlass und Aufgabenstellung	6
2. Rechtliche Grundlagen und Begriffe	7
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	7
2.2. Begriffe.....	7
2.2.1. Besonders geschützte Arten	7
2.2.2. Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten.....	8
2.3. Verbote	8
2.4. Ausnahmen.....	10
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	11
3.1. Beschreibung des Vorhabens	11
3.2. Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	12
4. Methodik	14
4.1. Methodische Vorgehensweise.....	14
4.2. Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	15
4.3. Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	15
4.3.1. Datengrundlagen.....	15
4.3.2. Faunistische Kartierungen.....	16
4.3.3. Floristische Kartierungen.....	17
5. Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung)	18
5.1. Avifauna	18
5.2. Reptilien	23
5.3. Amphibien	26
5.4. Habitatbäume.....	26
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	28
6.1. Europäische Vogelarten	28
6.1.1. Brutvögel.....	28
6.1.2. Reptilien	36

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	38
7.1. Vermeidungsmaßnahmen	38
7.2. CEF-Maßnahmen.....	42
8. Zusammenfassung/Fazit.....	45
9. Quellenverzeichnis.....	46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Avifauna (NATUR+TEXT GMBH 2023)	16
Tab. 2: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Reptilien (NATUR+TEXT GMBH 2023)	16
Tab. 3: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Amphibien (NATUR+TEXT GMBH 2023)	17
Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (NATUR+TEXT GMBH 2023).....	18
Tab. 5: Großvogel Nachweis im Rahmen der Horsterfassung (NATUR+TEXT GMBH 2023) ...	21
Tab. 6: Nachgewiesene Reptilienarten (NATUR+TEXT GMBH 2023)	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	11
Abb. 2: Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel – siehe Tabelle 4) (NATUR+TEXT GMBH 2023).....	19
Abb. 3: Horststandorte (Artkürzel – siehe Tabelle 5) (NATUR+TEXT GMBH 2023).....	22
Abb. 4: Reptilienfundpunkte und Zauneidechsenhabitat (ZE_Habitat).....	25
Abb. 5: Verlauf Reptilienschutzzaun	40
Abb. 6: 300 m-Puffer um besetzte Horste.....	41
Abb. 7: Mögliche Anordnung von Blühstreifen auf der Ausgleichsfläche.....	43

Formblätter

Formblatt 1: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter.....	28
Formblatt 2: Gilde der Freibrüter	30
Formblatt 3: Gilde der Bodenbrüter	32
Formblatt 4: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	34
Formblatt 5: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	36

1. Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Neuburxdorf, Gemeinde Bad Liebenwerda, Landkreis Elbe-Elster. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neuburxdorf Nord“ erforderlich. Die Aufgabe des vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrages ist es zu ermitteln, ob rechtlich relevante Artvorkommen auf der Eingriffsfläche existieren. Ist dies der Fall, so werden die Betroffenheit und damit zusammenhängende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH wurde mit der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrages zum o. g. Bebauungsplan beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen und Begriffe

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils nicht betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

2.2. Begriffe

2.2.1. Besonders geschützte Arten

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

2.2.2. Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
- c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind.

2.3. Verbote

Die hier maßgeblichen, generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IV a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **nicht** vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind (vgl. § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. Mit § 15 BNatSchG).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann bzw. wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verbot einer erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehender, vermeidbarer Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.4. Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7). Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt werden:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] sind nicht gegeben,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor oder das Vorhaben liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder bewirkt eine maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt,
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrer Biogeografischen Region gewahrt.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Nordwestlich von Neuburxdorf ist die Errichtung eines Solarparks auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) umfasst ca. 32,3 ha, grenzt nordwestlich an die Ortschaft Neuburxdorf und liegt im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg. Das Plangebiet wird ackerbaulich bewirtschaftet. An der nördlichen Gebietsgrenze verläuft ein Feldweg dahinter ist Kiefernwald ausgeprägt. Östlich des Vorhabens verläuft eine Bahnlinie. Entlang der Bahnlinie sind gebüschreiche Abschnitte ausgeprägt. Die K 6213 von Neuburxdorf nach Langenrieth verläuft an der südlichen Gebietsgrenze. Südlich der Straße befindet sich bereits ein Solarpark. Westlich schließen sich Ackerflächen ans Vorhaben an.

Die folgende Abbildung (Abb. 1) bildet die Lage des Plangebietes ab.

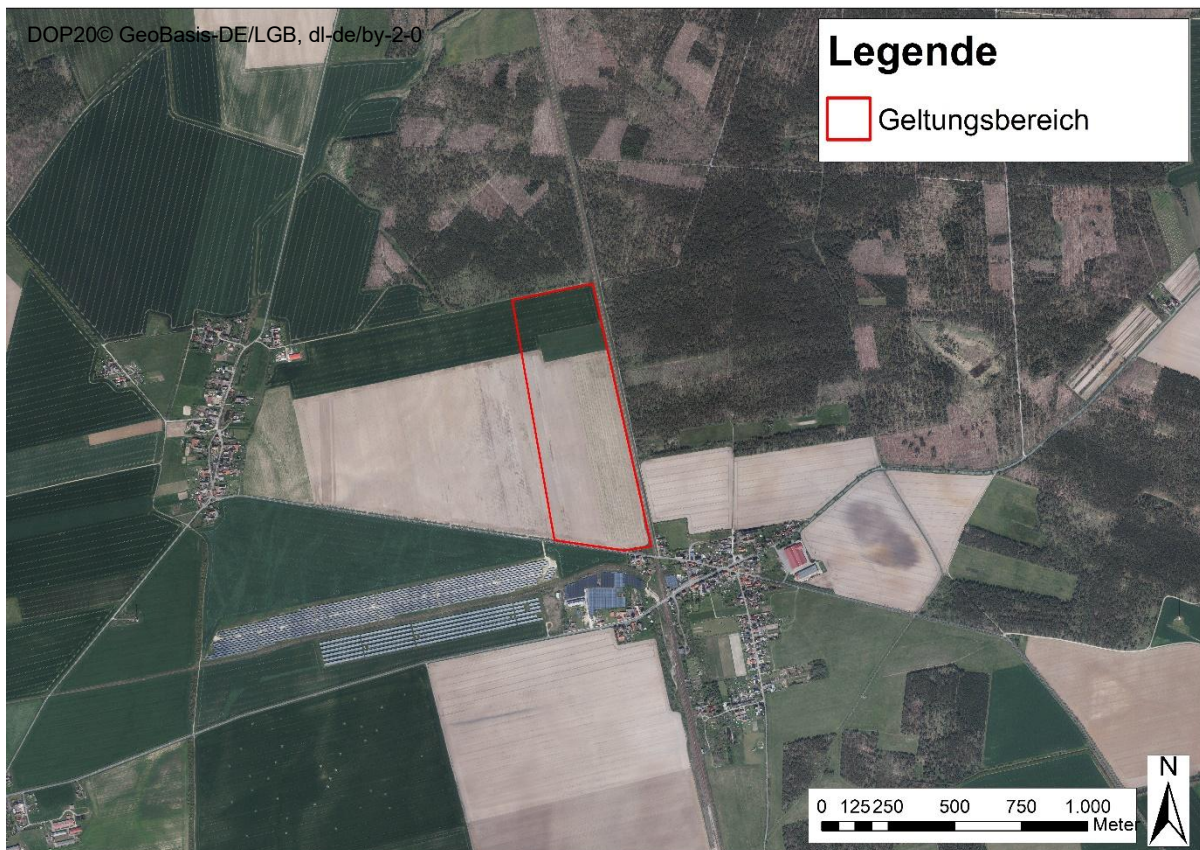


Abb. 1: Lage des Plangebietes

3.2. Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

Die Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen. Die Wirkdauer dieser ist unterschiedlich. So sind baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse zeitlich begrenzt und in aller Regel als unerheblich anzusehen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse hingegen erstrecken sich über die gesamte Standzeit der errichteten Anlagen. Diese beträgt gemäß der möglichen Funktions- und Betriebszeit voraussichtlich mindestens 20 bis 25 Jahre. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind möglich:

Baubedingte Wirkungen:

- temporärer Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
- temporäre Einschränkung von Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und optische Reize
- direkte oder indirekte Tötung oder Verletzung von Tieren wildlebender Arten bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Anlagebedingte Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme durch die Vorhabensbestandteile
- geringe Flächeninanspruchnahme durch die Aufständigung der Solarmodule
- Überbauung und damit einhergehende Verschattung und Änderung der Niederschlagswasserverteilung durch die Solarmodule, welche zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopeigenschaften führen kann
- kleinflächiger, aber vollständiger Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen im Bereich der benötigten Fundamente der Trafostationen
- Kleinräumige Bodenerosion aufgrund geänderter Wasserführung möglich
- Verlust von Lebensraum (Nistplätze, Quartiere, Nahrungsflächen) durch Überbauung
- Standörtliche Temperaturveränderung und daraus resultierende Veränderungen des Mikroklimas aufgrund der Überschildung und Verschattung
- Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern durch die Einzäunung der Flächen

- optischen Störung in Form einer Kulissenwirkung, da es sich um vertikal orientierte Strukturen handelt - betroffen davon wären vor allem Vogelarten mit einem Meidungsverhalten gegenüber solchen Strukturen
- Reflexion und Polarisierung von Licht

Betriebsbedingte Wirkungen:

- wartungsbedingte Störungen
- unterhaltungsbedingte Störungen, wie die Bewirtschaftung der Fläche (Mahd oder Beweidung) zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs und damit einhergehender Verschattung

4. Methodik

4.1. Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppen der Reptilien und Brutvögel. Des Weiteren wurden ein Vorkommen von Habitatbäumen untersucht. Nicht planungsrelevante Arten werden im Artenschutz Fachbeitrag nicht betrachtet.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die planungsrelevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Die Prüfung erfolgt i. d. R. für jede Art einzeln. Sofern sich bei den Vögeln ökologische Gilden bilden lassen, werden diese zusammengefasst. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus,
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland),
- zum Erhaltungszustand (sofern verfügbar für Europa und Deutschland)
- zu den Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),
- zur Verbreitung und

- zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gemacht.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft, sofern erforderlich.

4.2. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beinhaltet den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Neuburxdorf Nord“ einschließlich festgelegten artspezifischen Puffern um das Plangebiet. In einem 20 m-Radius um die Vorhabenfläche wurde das Vorkommen von Habitatbäumen und Reptilien untersucht. Die Erfassung von Amphibien erfolgte in einem Umkreis von 300 m, die Brutvogelerfassung erfolgte in einem 70 m-Radius um den geplanten Solaranlagenstandort. Eine Horstkartierung fand im 300 m-Radius um das Plangebiet statt.

4.3. Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

4.3.1. Datengrundlagen

Der Artenschutz-Fachbeitrag wird auf der Grundlage des durch die Firma Natur+Text GmbH erstellten Gutachtens „Photovoltaik-Anlage Neuburxdorf Nord - Faunistische Untersuchung“ (NATUR+TEXT GMBH 2023) erarbeitet. Im nachfolgenden Kapitel wird die Methodik der Arterfassungen beschrieben. Eine ausführliche Beschreibung des Vorgehens und der Ergebnisse der Kartierungen ist den genannten Gutachten zu entnehmen. Für das Vorhaben untersucht wurden die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Des Weiteren wurde ein Vorkommen von Habitatbäumen untersucht.

4.3.2. Faunistische Kartierungen

Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an fünf Tag- und drei Nachtbegehungen zwischen April und Juni 2023 nach der Methodik der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al., 2005) durch die NATUR+TEXT GMBH (Tab. 1). Im Hinblick auf die Offenlandbrüter wurde in einem 70 m Radius über die Plangebietsgrenzen hinaus kartiert. An Wald- bzw. Siedlungsändern wurde ein Puffer von 50 m gewählt. Bei den Nachterfassungen im Frühjahr wurde eine Klangattrappe verwendet und vor allem das Vorkommen von Eulen untersucht. Im Sommer wurden das Vorkommen anderer nachtaktiver Offenlandarten (z. B. Wachtel) und die Rufe der Ästlinge (Jungtiere der Eulen) untersucht. Des Weiteren wurden im April und Mai 2023 im Radius von 300 m um das Plangebiet eine Horsterfassung durchgeführt. Zur Besatzkontrolle wurde jeder aufgefundene Horststandort zwischen Ende Mai und Ende Juni zweimalig aufgesucht und die aktuelle Nutzung dokumentiert. Die Termine der Horstsuche sind in Tab. 1 integriert.

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Avifauna (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Datum	Tageszeit	Witterung
13.04.2023	Nachmittag/Abend	12-13°C; mäßig Wind; bedeckt mit sonnigen Abschnitten
25.04.2023	Nachmittag	10-9°C; mäßiger Wind; bedeckt mit sonnigen Abschnitten
26.04.2023	Ganztage	8-9°C; mäßiger Wind; bewölkt bis sonnig (Horstsuche)
03.05.2023	Ganztage	7-12°C; leichter Wind; sonnig leicht bewölkt (Horstsuche)
10.05.2023	Vormittag	14-20°C; mäßiger Wind; sonnig leicht bewölkt
30.05.2023	Nachmittag bis Nacht	22-10°C; schwach bis mäßiger Wind; sonnig (Brutvogelerfassung + Horstkontrolle)
08.06.2023	Abend bis Nacht	24-16°C; schwacher Wind; mit locker bewölkt bis bewölkt (Brutvogelerfassung + Horstkontrolle)
25.06.2023	Abend bis Nacht	27-18°C; schwacher Wind; lockere Bewölkung
26.06.2023	Vormittag	16-30°C; schwacher Wind; sonnig
29.06.2023	Vormittag	23-27°C; leichter Wind; sonnig (Brutvogelerfassung + Horstkontrolle)

Reptilien

Reptilien wurden bei fünf Begehungen zwischen Mai 2023 und August 2023 im Untersuchungsgebiet zuzüglich eines Radius von 20 m um die geplante Solarparkfläche erfasst (Tab. 2). Es erfolgte ein langsames Abschreiten geeigneter Habitate im Plangebiet. Der Nachweis erfolgte über Sichtbeobachtungen. Im Fokus stand die Erfassung der streng geschützten Zauneidechse.

Tab. 2: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Reptilien (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Datum	Witterung
03.05.2023	12-7°C, sonnig, leichter Wind N-NW
10.05.2023	20-14°C, sonnig bis leicht bewölkt, mäßiger Wind SO
29.06.2023	27-23°C, sonnig, anfangs mit leichter Bewölkung, leichter Wind S-SW
24.07.2023	28-26°C, sonnig mit lockerer Bewölkung, mäßig Wind SW
04.08.2023	21-20°C, sonnig mit lockerer Bewölkung, schwacher Wind W-NW

Amphibien

Am 24. März 2023 wurden das Untersuchungsgebiet Neuburxdorf Nord inklusive eines 300 m Puffers auf vorhandene potentiell durch Amphibien als Laichgewässer nutzbare Gewässer hin untersucht. Die Begehungstermine mit Angabe zur Witterung sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tab. 3: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Amphibien (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Datum	Witterung	Bemerkung
24.03.2023	17-15°C, locker bewölkt, mäßiger Wind SW	Keine potentiellen Laichgewässer für Amphibien im 300 m-Radius

Habitatbäume/ Baumhöhlenkartierung

Alle Gehölze, in einem Umkreis von 20 m um das Plangebiet, wurden im März und April 2023 auf potentiell nutzbare Quartierstrukturen (z.B. Baumhöhlen, tiefere Spalten, abstehende Borke etc.) hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht.

4.3.3. Floristische Kartierungen

Im August 2023 wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines 50 m-Puffers die Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopkartieranleitung Brandenburg (LUA 2007) sowie der Liste der Biotoptypen (LUGV 2011) erfasst. Im Plangebiet sind intensiv genutzte Sandäcker ausgeprägt. Die Kiefernwaldbereiche im Norden weisen im Waldunterwuchs eine dichte, grasige Vegetation auf, es sind jedoch auch randlich zum Feldweg hin größere, langgestreckte Offenlandbereiche vorhanden, die neben Gräsern u. a. mit Echtem Labkraut (*Galium verum*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*) und Schafgarbe (*Achillea spec.*) bewachsen sind. Vereinzelt sind in den Waldrandbereichen auch größere Totholzhaufen eingestreut. Im nordöstlichen Randbereich des 20 m- Puffers ums Plangebiet befindet sich an der Bahnlinie ein kleiner Junggehölzbestand aus Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*). In der Mitte des Junggehölzbestands liegen auch mehrere größere Totholzhaufen. Westlich der Bahnlinie sind neben Gräserarten u. a. auch viel Graukresse (*Berteroa incana*), Flockenblumen (*Centaurea spec.*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Sauerampfer (*Rumex spec.*) und stellenweise Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) ausgeprägt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine des gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG geschützte Biotoptypen. Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen.

5. Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung)

5.1. Avifauna

Bei der avifaunistischen Erfassung wurden 17 Brutvogelarten mit 38 Revieren kartiert (siehe Tab. 4). Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MLUV, 2011). Es wird unterschieden zwischen Bodenbrütern (B), Freibrütern (F) (Baum- und Gebüschbrüter) sowie Höhlen- und Nischenbrütern (H, N).

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL D 2020	RL BB 2019	EU-VS-RL	Nistökologische Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*		F
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	V	V		B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*		F
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	V		F
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3		B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	*	*		B, F
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	V	*		B
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	*	*		H
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*		F
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	V	V	X	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*		H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*		F
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	3	X	F
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	*	*		B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*		F
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Zm	3	3	X	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*		B

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

EU-VS-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nistökologische Gilde: B=Bodenbrütern, F=Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter), H=Höhlenbrüter, N= Nischenbrüter

Die Revierstandorte der erfassten Brutvögel werden in der nachfolgenden Abbildung (Abb. 2) dargestellt.



Abb. 2: Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel – siehe Tabelle 4) (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Alle erfassten Arten sind europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS- Richtlinie und nach BNatSchG besonders geschützt.

Das Artenspektrum setzte sich überwiegend aus häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zusammen. Diese waren überwiegend an die nördlich und östlich des Plangebietes ausgeprägten großflächigen Waldbereiche gebunden.

Mit fünf Revieren wurde die Feldlerche auf den Ackerflächen nachgewiesen, vier Reviere liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Die Feldlerche ist in der aktuellen Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als gefährdete Vogelart (Kategorie 3) eingestuft.

Östlich der Bahnlinie konnte jeweils ein Brutrevier der Rote-Liste-Arten Ziegenmelker und Neuntöter registriert werden. Der Ziegenmelker nutzte die locker bestandenen und teilweise mit Lichtungen besetzten Kiefernwaldabschnitte auf trockenem, sandigem Boden. Als Bodenbrüter findet die Art hier geeignete Nistplatzstrukturen sowie Nahrungsflächen. Der Neuntöter brütet in Dornensträuchern oder kleinen Bäumen und sucht als Insektenfresser in den Waldrandbegleitenden Säumen und auf Lichtungen mit ruderaler, schütterer Vegetation nach Nahrung. Die Heidelerche, eine Anhang I Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie, fand in den Waldrandsäumen östlich der Bahnlinie mit zwei Revieren ebenfalls geeignete Brutplätze. Ein weiteres Revier wurde im Norden des Untersuchungsgebietes erfasst. Ähnlich wie für den Ziegenmelker sind aufgelichtete Wälder mit vegetationsarmen Flächen wichtige Habitatemente für die Heidelerche.

Des Weiteren wurden Brutreviere gewöhnlicher Arten der Halboffenlandschaft bis Waldbereiche aufgenommen. Hierzu gehörten Baumbrüter wie z. B. Baumpieper, Kohlmeise, Haubenmeise oder auch Gebüschbrüter wie die Mönchsgrasmücke.

Im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes finden sich einzelne Gebüsch bzw. Gebüschgruppen im Bereich der dort vorhandenen Siedlungsstrukturen, welche den Halboffenlandarten Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke und Heckenbraunelle geeignete Nistplatzstrukturen boten. Die Arten suchen in der Regel in Gehölz- und Saumstrukturen im Umfeld des Brutplatzes nach Nahrung. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Individuen zum Nahrungserwerb gelegentlich auf der Ackerfläche aufhalten.

Die meisten Revierzentren wurden außerhalb des Vorhabenbereiches erfasst. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ihre Reviere teilweise in das Plangebiet hineinreichen und/oder dieses als Nahrungsraum genutzt wird. Durch die extensive Nutzung der PV-Anlagen Standorten und der damit verbundenen Entwicklung von Ruderalfluren kommt es vermutlich zu einer Aufwertung des Nahrungsangebotes für einige Arten, da mit einem diverseren und erhöhten Insektenaufkommen auf den Flächen zu rechnen ist. Davon profitieren u. a. Arten, welche das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Die zukünftige extensive Nutzung könnte

sich sogar positiv auf den Bestand an Beutetieren für Greifvögel (Kleinsäuger und Vögel) auswirken (BNE 2019). Im Gegensatz dazu sind Ackerflächen oft durch Monokulturen geprägt und bieten nur begrenzte Nahrungsquellen für Vögel. Daher können Solarparks dazu beitragen, die Lebensbedingungen für Brutvögel zu verbessern und die Artenvielfalt zu fördern.

Alle nachgewiesenen Arten werden im Folgenden in die Betrachtung miteinbezogen.

Im Rahmen der Horstsuche wurden im Jahr 2023 insgesamt fünf Horste erfasst. Drei davon waren im Untersuchungsjahr durch die Arten Rotmilan, Mäusebussard und Waldohreule besetzt. Für die beiden erst genannten Arten konnten sogar Brutnachweise bestätigt werden. Bei der Waldohreule deutete das Verhalten zumindest auf einen Brutverdacht hin.

Die anderen beiden Horste im nordöstlichen Untersuchungsraum gehören der Bauart nach zu Nestern von Nebelkrähen, alle Kontrollen blieben jedoch ohne Hinweise auf aktuellen Besatz. Die hohe Greifvogeldichte hat die Krähenart vermutlich aus diesem Waldbereich verdrängt.

Die Abbildung 3 und Tabelle 5 stellen die Ergebnisse der Horstkartierung im 300 m – Radius dar.

Tab. 5: Großvogel Nachweis im Rahmen der Horsterfassung (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL D 2020	RL BB 2019	EU-VS-RL
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	V	X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	*	X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	*	*	

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

EU-VS-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

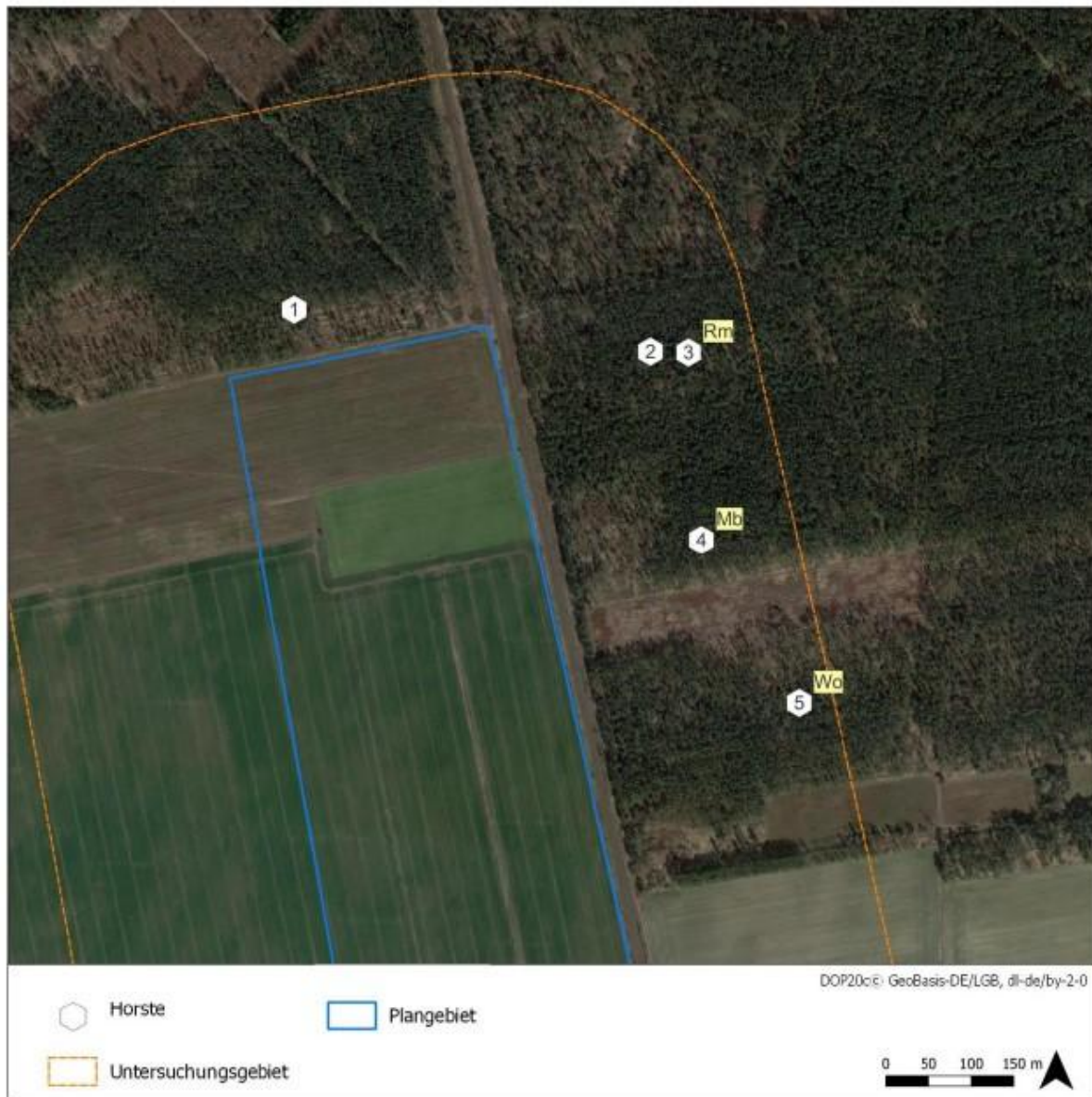


Abb. 3: Horststandorte (Artkürzel – siehe Tabelle 5) (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Die erfassten Horste östlich des Vorhabens liegen über 180 m vom räumlichen Geltungsbereich entfernt. Ein unbesetzter Horst liegt ca. 60 m nördlich der Gebietsgrenze. Die Horste bleiben vollständig erhalten. Im Bereich der Horste finden keine Eingriffe statt. Somit kommt es durch das Vorhaben zu keinem Lebensraumverlust für Groß- und Greifvögel. Es ist nicht auszuschließen, dass die Arten das Plangebiet als Nahrungsfläche nutzen, jedoch sind im Umfeld großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Somit ist nur von einem sehr geringen und somit nicht erheblichen Verlust von Nahrungshabitaten auszugehen. Untersuchungen belegen zudem, dass Greifvögel Solarparke nicht prinzipiell meiden (HERDEN et al. 2009). Es wurden sowohl Überflüge als auch Jagdverhalten von Greifvögeln beobachtet. Unter anderem Mäusebussarde wurden beim jagen in Solarparks beobachtet und nutzten die Module und Zäune als Ansitzwarten (HERDEN et al. 2009). Durch die extensive Nutzung der

Solarparkfläche kann das Nahrungsangebot auf der Fläche für Greifvögel sogar verbessert werden. Bau- und Anlagebedingt werden keine Horstbäume in Anspruch genommen. Aufgrund der Nähe zum geplanten Vorhaben kann eine Störung der Arten während der Bauphase der Anlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Maßnahme VAFB 6 (Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte) kann diese jedoch verhindert werden.

Hinsichtlich der Durchzügler und Nahrungsgäste ist zu beachten, dass nahrungssuchende Individuen durch die Bautätigkeit vergrämt werden. Dies ist aber nur temporär und stellt somit keine schwerwiegende Beeinträchtigung dar bzw. wird dies durch ein Bauzeitenmanagement ausgeschlossen. Auch betriebsbedingt stellt die geplante PV-Anlage für Nahrungsgäste keine Beeinträchtigung dar (BFN 2009). Hier ist aus fachlicher Sicht nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Die als Durchzügler und Nahrungsgäste erfasste Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

In Kapitel 6 werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel in Form von Formblättern geprüft. Für die nach den Roten Listen gefährdeten Arten und die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgt die Prüfung artweise. Die übrigen Arten werden ihren nistökologischen Gilden zugeordnet und gruppenweise betrachtet.

5.2. Reptilien

Im Rahmen der Begehungen wurde das Vorkommen der Zauneidechse im nördlichen und östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes (20 m-Puffer) belegt. Des Weiteren wurde einmalig die Waldeidechse am Nordwestrand im 20 m-Radius erfasst. Die Zauneidechse wurde mit 16 Individuen durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Dabei handelte es sich um 11 adulte (3 männliche, 4 weibliche und 4 unbestimmten Geschlechts) und 5 subadulte Tiere.

Die Zauneidechse wurde vermehrt am nördlich angrenzenden Waldrand bzw. dem Übergang vom Feldweg zum Waldrand erfasst. Die Sichtungen erfolgten zum einen im Bereich der Totholzhaufen, aber auch in dichter, grasiger Vegetation. Dort konnte einmalig auch eine adulte, weibliche Waldeidechse registriert werden. Einige Zauneidechsen nachweise wurden auch im Umfeld der Bahnlinie in der krautigen Vegetation bzw. am Rande von kleinen Gebüschchen verzeichnet. Es ist daher davon auszugehen, dass die nördlich und östlich ans Plangebiet angrenzenden Bereiche als Habitatflächen der Zauneidechse und wahrscheinlich auch teilweise der Waldeidechse (vor allem im Umkreis des gesichteten Waldeidechsenindividuum) dienen. Darüber hinaus wurden 2 Eidechsen unbestimmter Art (1 adultes und ein Individuum unbestimmten Alters) erfasst.

Die nachgewiesenen Reptilienarten sind mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus der folgenden Tabelle 6 zu entnehmen. Die darauffolgende Abbildung bildet die Reptilienfundpunkte sowie den aufgrund der Habitatausstattung anzunehmenden Zauneidechsenlebensraum ab.

Tab. 6: Nachgewiesene Reptilienarten (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	Schutzstatus		Gefährdung (Rote Liste)	
		BNatSchG/ BArtSchV	FFH- RL	BB ¹	Dtl. ²
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	3	V
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	-	G	V

Erläuterungen zur Tabelle:

<u>Status Rote Liste:</u>	<u>Schutzstatus BNatSchG</u>	<u>Schutzstatus FFH-RL</u>	<u>Quellen</u>
1: vom Aussterben bedroht	§ besonders geschützte Art	IV Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie	¹ SCHNEEWEIß ET AL. 2004
2: stark gefährdet			
3: gefährdet	§§ streng geschützte Art	V Art des Anhang V der FFH-Richtlinie	² ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020
V: Vorwarnliste			
G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes			
*: ungefährdet			



Abb. 4: Reptilienfundpunkte und Zauneidechsenhabitat (ZE_Habitat)

Eine verlässliche Schätzung der Populationsgröße ist mit der vorgenommenen Kartiermethode der Sichtbeobachtung nicht möglich. Eine genauere Bestimmung von Bestandsgrößen lässt sich nur über aufwendige Fang-Wiederfang-Aktionen mit anhand fotografischer Dokumentation vorgenommener Individualerkennung realisieren (z. B. MÄRTENS & GROSSE 1996, LUDWIG 2013). Eine Anwendung dieser Methode wäre jedoch unverhältnismäßig.

Die Nachweise von Eidechsen erfolgten an der Plangebietsgrenze, an welcher sich der Forst anschließt, sowie entlang der Bahnlinie. Die Waldrandbereiche stellen aufgrund ihres Strukturreichtums ein geeignetes Eidechsenhabitat dar. Durch einen ausreichenden Abstand

zum Waldrand (ca. 30 m) können Schäden, wie zum Beispiel durch umstürzende Bäume, vermieden werden und die Waldränder bleiben als Lebensraum für Reptilien erhalten. Auch die Lebensräume entlang der Bahntrasse werden erhalten. Somit kommt es durch das Vorhaben zu keinen Lebensraumverlust für die Zauneidechse.

Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sind zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Der Reptilienschutzzaun vor Baubeginn bzw. bis spätestens Ende Februar nördlich des nördlich verlaufenden Feldweges (am Waldrand) und östlich (in einem Abstand von ca. 1 m vom Fuß des Bahndammes Richtung Geltungsbereich) aufzustellen.

Die großflächig im Geltungsbereich vorhandenen Intensivacker entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Zauneidechse. Die Errichtung der Solaranlage erfolgt außerhalb potenzieller Lebensstätten von Reptilien, weswegen anlagebedingte Auswirkungen für diese nicht zu erwarten sind.

5.3. Amphibien

Im Untersuchungsgebiet für die geplanten Solarparkanlagenstandort Neuburxdorf Nord sind keine potentiellen Laichgewässer vorhanden, so dass in diesem Bereich keine Amphibienerfassungen durchgeführt wurden. Insgesamt ist die Eignung des Vorhabengebietes als Amphibienlebensraum als sehr gering einzuschätzen. Eine Durchwanderung des Plangebietes wird aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen als nicht sehr wahrscheinlich angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Amphibien sind somit nicht zu erwarten und können ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

5.4. Habitatbäume

Insgesamt wurden 21 Bäume mit auffälligen Strukturen, die als potentielle dauerhaft geschützte Lebensstätte von streng geschützten Arten, wie z.B. Fledermäusen, Vögeln oder xylobionten Käfern, genutzt werden könnten, festgestellt. Davon wiesen aktuell 4 Bäume potentiell nutzbare Strukturen für xylobionte Holzkäfer und Sommerquartierpotential für Fledermäuse auf. An einem Baum wurde Kot am Stamm festgestellt, auch sind Verfärbungen unter der Höhlung zu erkennen, was darauf hinweist, dass die Höhle von Fledermäusen genutzt wird (Quartierverdacht). Die übrigen vorgefundenen, durch Fledermäuse nutzbaren, Strukturen weisen bisher lediglich Potential als Sommerquartier auf und sind von ihrer Ausdehnung zudem nur durch wenige Individuen nutzbar, für eine größere Anzahl an Tieren wie z.B. in Wochenstubenquartieren bieten sie aktuell keine Versteckmöglichkeiten. Die

übrigen Bäume wiesen in ihrem derzeitigen Zustand aktuell noch keine geeigneten Strukturen für xylobionte Holzkäferarten, Fledermausquartiere oder Niststätten von Brutvögeln auf. Ihre Wuchsform sowie die beginnende Ausfaltung von Astabbrüchen deuten jedoch mittel bis langfristig auf die zukünftige Ausbildung eines Potentials als Lebensstätte für geschützte Tierarten hin.

Die nachgewiesenen potentiellen Habitatbäume befinden sich südlich der geplanten Solarparkfläche, entlang der K6213. Da Gehölzrodungen durch das Vorhaben nicht vorgesehen sind, sind die potenzielle Quartiere von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Sollte eine Fällung notwendig sein, ist diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober bis Februar). Vor Fällungen von Bäumen, welche Strukturen aufweisen, die für Fledermäuse geeignet sind, müssen diese durch einen Sachverständigen des Artenschutzes auf einen aktuellen Besatz von Fledermäusen überprüft werden. Alle verlorengelassenen Strukturen, welche sich als dauerhafte Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten eignen, müssen entsprechend kompensiert werden zum Beispiel durch das Anbringen geeigneter Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes.

Solarparks könne aufgrund der Vermeidung von Pestiziden eine hohe Artenvielfalt an Insekten, sowie eine größere Biomasse als die derzeit vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche vorweisen. Es ist keine erheblich Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse erkennbar, da die Eignung als Nahrungshabitat durch das Vorhaben erhöht werden kann (PESCHEL & PESCHEL 2025). Von Kollisionen mit Solar-Modulen ist nicht auszugehen.

Die Artengruppe der Fledermäuse und xylobionte Käfer werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Für die als prüfungsrelevant identifizierten Arten ist zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden.

6.1. Europäische Vogelarten

6.1.1. Brutvögel

Formblatt 1: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
	Gefährdungsstatus nach RL D/ BB
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	- / -
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	- / -
Bestandsdarstellung	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Höhlenbrüter sind typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden aber auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die an Gebäude brütenden Arten sind im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere der Kohlmeise und ein Revier der Haubenmeise erfasst. Alle nachgewiesene Brutvogelreviere liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (V_{AFB}1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (VAFB1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 2: Gilde der Freibrüter

Gilde der Freibrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
Gefährdungsstatus nach RL D/ BB	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	- / -
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	- / -
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	- / V
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	- / -
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	- / -
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	- / -
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	- / -
Bestandsdarstellung	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut genutzt, sondern es werden zu jeder Brutperiode neue Niststätten angelegt. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Amselrevier wurde südöstlich des Geltungsbereichs im Siedlungsbereich erfasst. Vier Reviere des Buchfinken wurden nördlich und östlich des Plangebietes erfasst. Ein Revier der Dorngrasmücke wurde südöstlich des Geltungsbereichs erfasst. Eine Heckenbraunelle wurde nördlich im Gehölzbestand nachgewiesen. Drei Goldammerreviere wurden entlang östlicher Plangebietsgrenze erfasst. Drei Reviere der Mönchsgrasmücke wurden nördlich und östlich des Plangebietes erfasst. Drei Stieglitzreviere wurden nördlich und südlich entlang der Planungsgrenze erfasst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
V_{AFB} 4 Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (V_{AFB}1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Vorkommende Saum- und Gehölzstrukturen sind zu erhalten (V_{AFB}4). Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Gilde der Freibrüter

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Freibrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die Bauzeiträume (V_{AFB1}) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Vorkommende Saum- und Gehölzstrukturen sind zu erhalten (V_{AFB4}).

Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 3: Gilde der Bodenbrüter

Gilde der Bodenbrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
Gefährdungsstatus nach RL D/ BB	
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V / V
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	- / -
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	- / -
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	- / -
Bestandsdarstellung	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis sehr häufig vor. Sie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden drei Brutreviere der Baumpieper nördlich und östlich außerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Ein Graumammerrevier wurde östlich des Geltungsbereiches nachgewiesen. Ein Revier der Schwarzkehlchen wurde östlich des Geltungsbereiches erfasst. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden zwei Reviere der Zilpzalp festgestellt- östlich und westlich des Geltungsbereiches. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bodenbrüter auch Nester innerhalb des Plangebietes anlegen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- V_{AFB}4 Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V_{AFB}1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Gilde der Bodenbrüter**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Niststätten kommen. Anlagebedingt gehen dauerhaft potenzielle Bruthabitate der Bodenbrüter verloren. Jedoch werden die Saum- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes als Lebensraum erhalten (VAFB4) und es finden sich weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung des Plangebietes. Es ist anzunehmen, dass potenziell betroffene Brutpaare auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabensortes sind vorhanden, so dass von Revierverlusten insgesamt nicht auszugehen ist. Der Verlust von wenigen Einzelnestern stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten dar. Beeinträchtigungen der Arten, die sich somit negativ auf deren Erhaltungszustand auswirken sind nicht vorhanden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Unter Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Formblatt 4: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
Gefährdungsstatus nach RL D/ BB	3/ 3
Bestandsdarstellung	

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes welche i.A. trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichweisen langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i. d. R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli (KÜHNERT & BANGERT 2010). Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angefliegen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (ebd.). Die Feldlerche bevorzugt Bereiche mit einer ca. 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodendeckung von 20 bis 50 %. Niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen wird bevorzugt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnte die Feldlerche mit neun Brutpaaren nachgewiesen werden. Fünf Reviere lagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V_{AFB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
ACEF1 Herstellung einer Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V_{AFB}1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Da die Reviere der Feldlerche innerhalb der überbaubaren Fläche des Bebauungsplans liegen sind diese durch die anlagenbedingte Überbauung betroffen.

Durch die geplante Maßnahme A_{CEF}1 werden neue Nist- und Nahrungshabitate eingriffsnah bereitgestellt. Die Anlage von Ersatzlebensräumen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Ausgleichsflächen müssen zum Eingriffszeitpunkt bzw. vor Beginn der neuen Brutperiode funktional sein, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten.

Unter Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

6.1.2. Reptilien

Formblatt 5: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
RL D	V
RL Brandenburg	3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlräume), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhäufen, Erdnarisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010). Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni / August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv. Die Zauneidechse ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
--	---

Insgesamt konnte das Vorkommen der Zauneidechsen im nördlichen und östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes erfasst werden. Ein Einwandern in ins Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V _{AFB2}	Errichtung eines Reptilienschutzzaunes
V _{AFB4}	Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der baufeldvorbereitenden Maßnahmen sowie des Aufbaus der Solaranlage besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Im Plangebiet wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Durch die Maßnahmen V_{AFB2} kann ein Einwandern ins Plangebiet und eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Eine erhöhte betriebsbedingte Störung kann nicht abgeleitet werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse nachgewiesen. Die besiedelten Lebensräume bleiben erhalten (V_{AFB4}).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1. Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Betroffenheit für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind die nachfolgend benannten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

V_{AFB1} Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 20.08. und dem 29.02. erfolgen. Der zu beachtende Zeitraum bezieht sich auf die Hauptbrutzeit der Feldlerche gemäß dem Brandenburger Niststättenerlass (MLUV 2018). Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden.

Bei Bauunterbrechungen von mehr als 5 Tagen, erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle hinsichtlich einer artenschutzrelevanten Ansiedlung von Brutvögeln durch die Umweltbaubegleitung. Diese stellt sicher, dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (u.a. ggf. durch Vergrämung). Die Umweltbaubegleitung gibt die Baufläche nach Überprüfung und Ausschluss artenschutzrelevanter Konflikte wieder frei. Bei aktuellem Brutgeschehen ist das Nest mit einem Abstand von 20 m ringsherum bis zur Beendigung der Brut zu schützen.

Bei einem späteren Baubeginn (von März bis August) können Verbotstatbestände nur mit einer (im Jahr der Bauausführung) aktiven Vergrämung vermieden werden. Zur Vermeidung von bauzeitlicher Störung und Tötung wird die aktive Vergrämungsmaßnahme ab Mitte/Ende

Februar bis zum Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 1,5 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) in regelmäßigen Abständen von ca. 10 m bis 15 m alternierend im Baufeld aufgestellt. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf max. 5 m betragen. Hierbei sind auch jeweils Stangen bzw. Pfosten an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flatterband möglichst bereits bei geringen Böen bewegt. Um eine ausreichende Vergrämungswirkung zu erzielen, darf es dazu nicht auf dem Boden oder der Vegetation aufliegen.

Die Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung betreut und hinsichtlich der Wirksamkeit überwacht. Die Umweltbaubegleitung gibt die Baufläche vor Baubeginn und nach Überprüfung und Ausschluss artenschutzrelevanter Konflikte frei.

V_{AFB2} Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sind zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Der Reptilienschutzzaun vor Baubeginn bzw. bis spätestens Ende Februar nördlich des nördlich verlaufenden Feldweges (am Waldrand) und entlang der östlichen Plangebietsgrenze aufzustellen (siehe Abb.). Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken. Obererdig ist eine Zaunhöhe von 50 cm sicherzustellen. Der Rückbau erfolgt nach Bauende. Die Ökologische Baubegleitung hat die Funktionsfähigkeit der Zäune zu prüfen. Sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die Überwinterungshabitate der Zauneidechse nicht befahren werden.

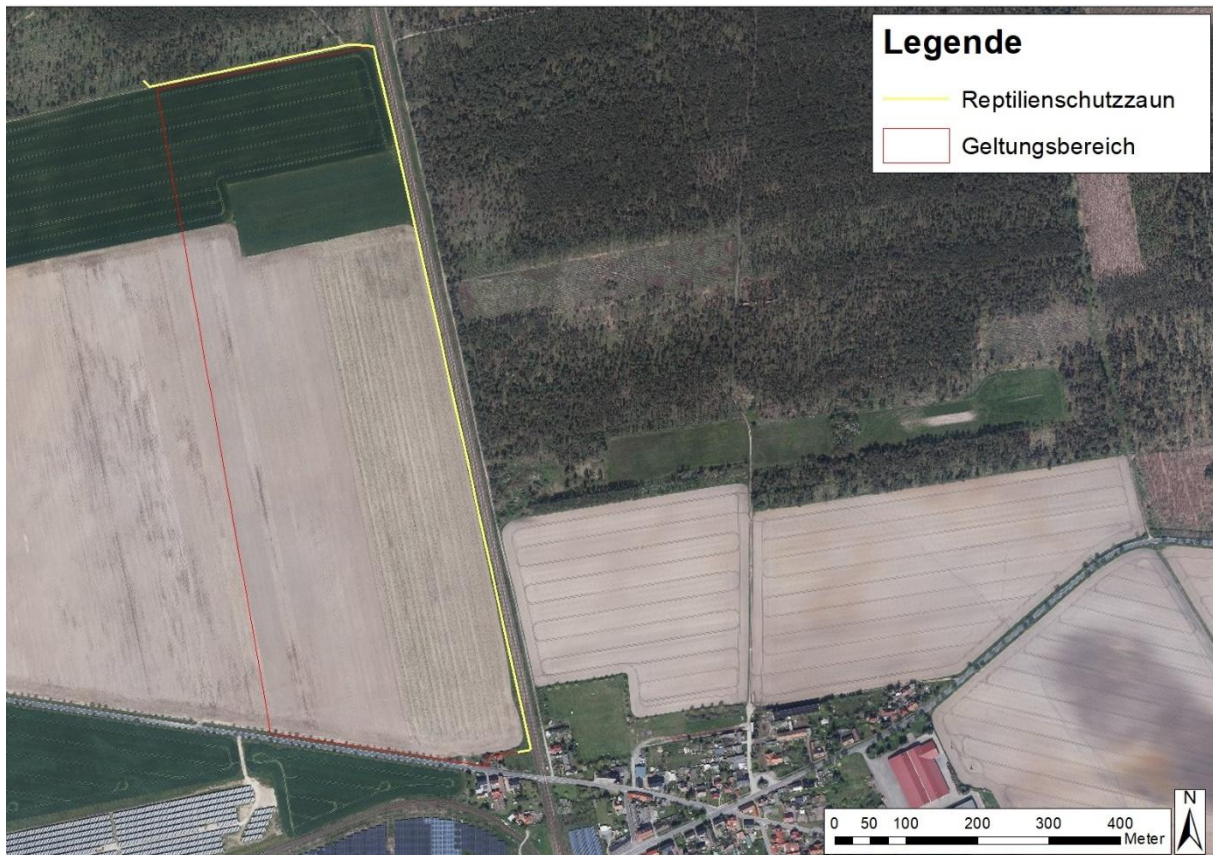


Abb. 5: Verlauf Reptilienschutzzaun

V_{AFB3} Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere

Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Drahtgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schafhaltung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite).

V_{AFB4} Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen

Die Saum- und Gehölzstrukturen zwischen der östlich verlaufenden Bahnlinie und dem Acker sind zu erhalten. Dadurch wird ein Lebensraumverlust für Brutvögel und Reptilien vermieden. Die Habitatflächen der Zauneidechsen sind in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten.

V_{AFB}5 Ökologische Baubegleitung

Parallel zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage findet eine ökologische Baubegleitung statt. Diese ist sowohl im Vorfeld als auch während der Bauphase erforderlich. Sie dient dazu sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelungen notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr 5 Tagen. Weiterhin wird hierdurch die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.

V_{AFB}6 Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen, bei denen von einer hohen Geräuschbelastung ausgegangen werden kann (u. a. das Rammen der Modultische in den Boden), sind im Umkreis von 300 m um bekannte Bruthorste des Mäusebussards, Rotmilans und der Waldohreule ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Die Beschränkungen innerhalb der Schutzzone sind lediglich bei im Baujahr nachweislich besetzten Horsten anzuwenden.

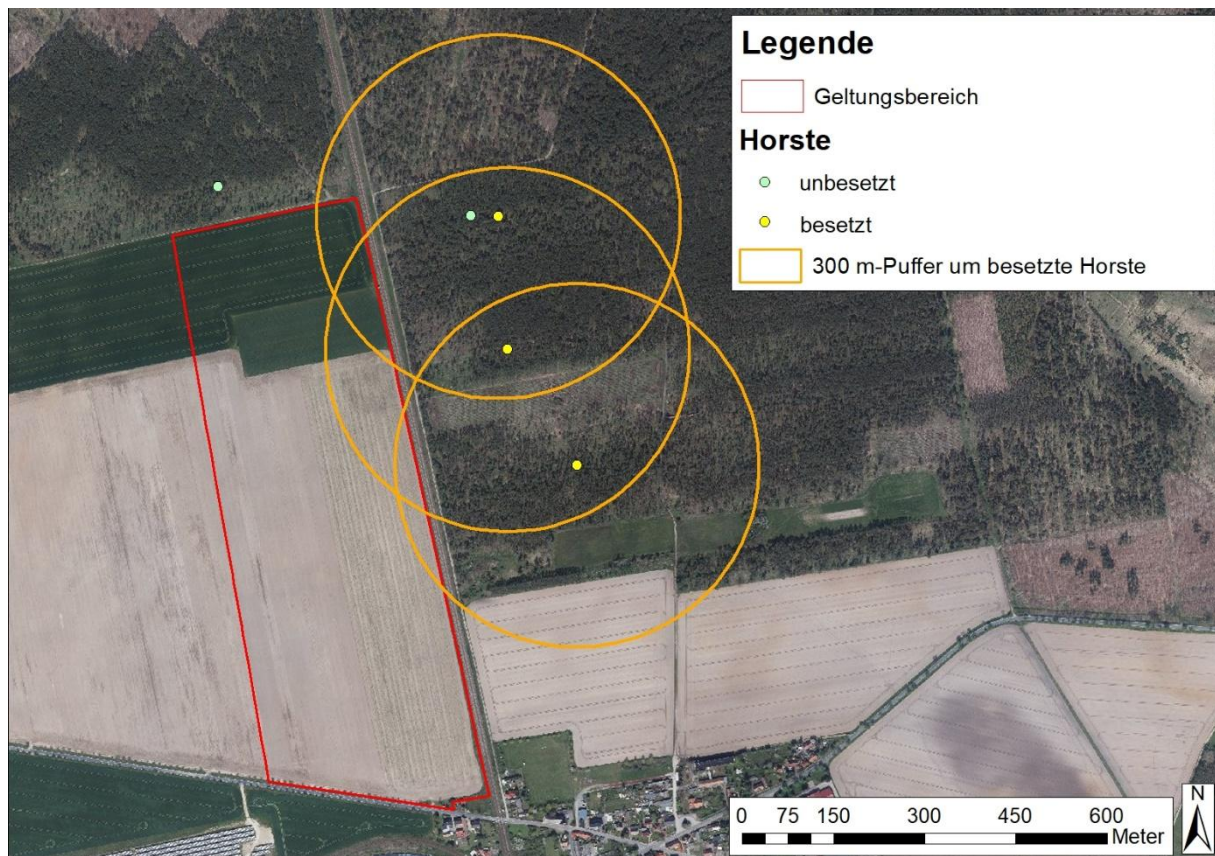


Abb. 6: 300 m-Puffer um besetzte Horste

V_{AFB7} Verhinderung Fallenwirkungen

Durch das Ausheben von Kabelgräben kann es temporär zu Barriere- und Fallenwirkungen bei mobilen, aber flugunfähigen Arten kommen. Dies betrifft daher in der Regel Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Laufkäfer. Der Fallenwirkung ist durch geeignete Ausstiegshilfen oder dem bodengleichen Abdecken der Gräben entgegenzuwirken. Es ist wichtig, dass die Ausstiegshilfen stets funktionsfähig bleiben und nicht durch Schlamm oder andere Ablagerungen unbrauchbar werden.

7.2. CEF-Maßnahmen

A_{CEF1} Herstellung einer Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Beeinträchtigung bzw. Entwertung von Habitaten der Feldlerche. Zum Ausgleich des Lebensraumverlusten ist die naturschutzfachliche Aufwertung einer umliegenden Fläche geplant, um dauerhaft günstige Habitatstrukturen für die Feldlerchen zu schaffen (0,5 ha pro betroffenen Feldlerchen Brutpaar). Die Fläche liegt in der Gemarkung Kosilenzien, Flur 4 auf den Flurstücken 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596 und 597 (alle teilweise) und ist ca. 7,5 ha groß. Sie liegt ca. 3.350 m südöstlich des geplanten Vorhabens. Durch das Vorhaben betroffen sind 4 Brutpaare der Feldlerche, wodurch 2 ha Ausgleichsfläche benötigt werden. Die übrige Fläche wird als Maßnahmenfläche für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ genutzt. Es handelt sich bei der Fläche um eine Ackerbrache mit Aufwuchs von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren. Aufgrund der zukünftigen Bewirtschaftung wird als Ausgangszustand eine ackerbauliche Nutzung angenommen. Potenziellen Stör- und Gefahrenquellen für die Feldlerche liegen in einer ausreichenden Entfernung zur Maßnahmenfläche.

Geplant ist die Anlage von 20 m breiten Blühstreifen aufgeteilt auf zwei Streifen mit einer Gesamtlänge von 700 m, um die Habitatqualität der Maßnahmenfläche für die Feldlerche aufzuwerten. Die Streifen sollten in einem ausreichend großen Abstand zueinander angelegt werden (ca. 200 m). Die folgende Abbildung bildet eine mögliche Anordnung der Blühstreifen ab.

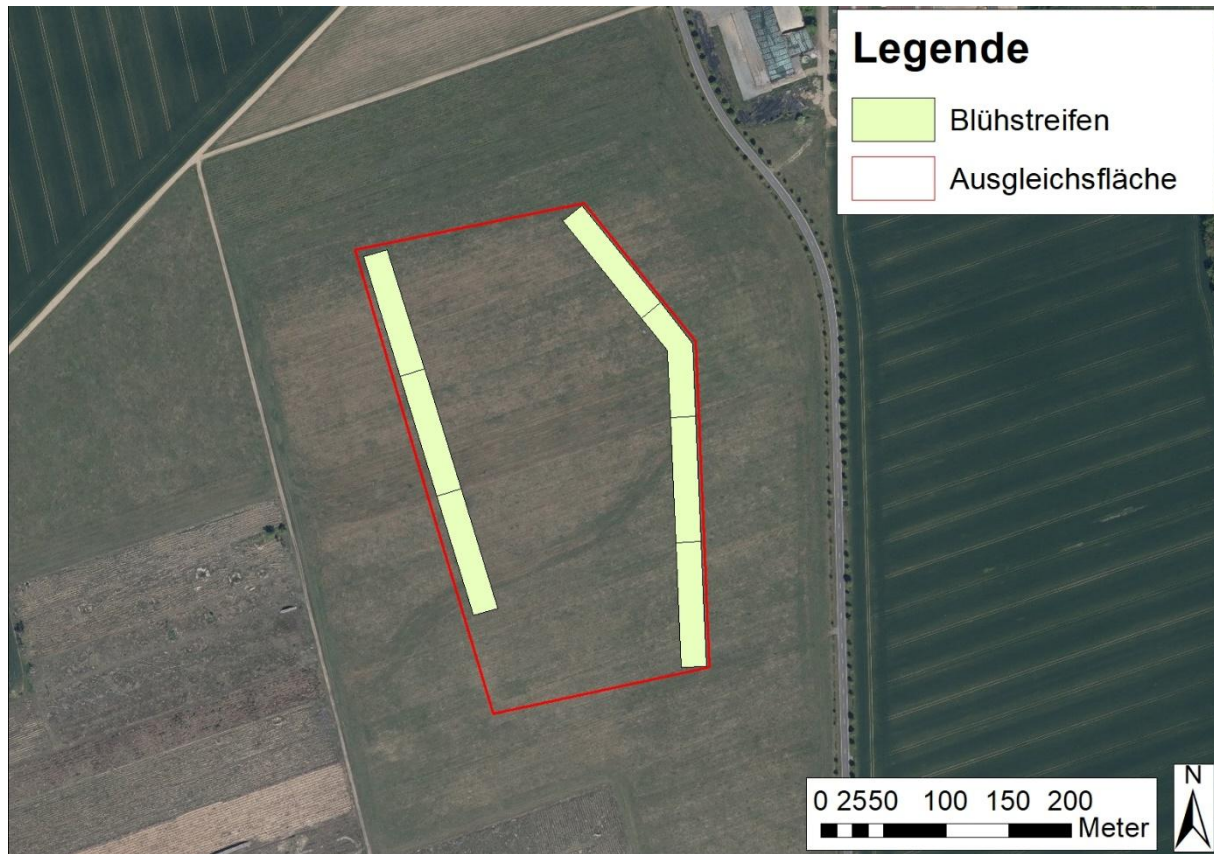


Abb. 7: Mögliche Anordnung von Blühstreifen auf der Ausgleichsfläche

Die Anlage von Ersatzlebensräumen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Ausgleichsflächen müssen zum Eingriffszeitpunkt bzw. vor Beginn der neuen Brutperiode funktional sein, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten.

Bei der Pflege der Blühstreifen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- einmalige Einsaat von Regiosaatgut
- Mahd nur bei zu dichtem und hohem Aufwuchs
- wenn Mahd, dann im Spätsommer/Herbst (frühestens ab 20. August)
- Umbruch der Streifen ca. alle zwei bis drei Jahre im Herbst mit anschließender Selbstbegrünung außerhalb der Brutzeit
- nicht alle Streifen im selben Jahr umbrechen
- Während der Brutperiode (01.3. bis 20.08.) ist keine Mahd, keine Bodenbearbeitung und kein Befahren der Blühfläche / des Blühstreifens möglich

Für den Fall, dass die Fläche zwischen den Blühstreifen als Brache bestehen bleibt, also weder ackerbaulich noch grünlandähnlich genutzt wird, ist entweder ein regelmäßiger Umbruch (ca. alle drei Jahre) oder eine regelmäßige Mahd durchzuführen. Dies verhindert,

dass sich Hochstaudenfluren, dichte Grasfilze oder Gehölze entwickeln, welche sich negativ auf die Habitatqualität auswirken. Wann und in welchem Umfang Umbrüche oder Mahden erforderlich werden, sollte im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings ermittelt werden (Natur+Text 2026).

Durch die Umsetzung der Maßnahme kann der Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Die floristische Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung orientieren sich am Gutachten "Solarparks Neuburxdorf Nord und Kosilenzien - Floristische Bestandsaufnahme - Maßnahmenplanung Feldlerche" der Natur+Text GmbH (2026).

8. Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet.

In der Relevanzprüfung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet beschrieben. Hierbei standen folgende Artengruppen im Fokus: Brutvögel, Reptilien und Amphibien.

Nach einer ersten Abschichtung wurde deutlich, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann. Somit wurde für diese Arten eine Konfliktanalyse mit artspezifischer Prüfung durchgeführt.

Ferner wurden Maßnahmen konzipiert, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Prüfung des Artenschutz-Fachbeitrags bleibt festzuhalten, dass es mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zum Eintreten entsprechender Verbotstatbestände kommt, sofern die vorgenannten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA. URL: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf. (letzter Zugriff: 10.05.2023)
- BFN, Artenportraits Knoblauchkröte, URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/pelobates-fuscus>, (letzter Zugriff: 27.02.24)
- BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf. (letzter Zugriff: 10.05.2023)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170 (3), Bonn - Bad Godesberg 2020, S. 26-27
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Die Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, Berlin, Bonn 2020
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STARßEN- UND VERKEHRSWESSEN (HLSV) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
- KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3: Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. URL: https://mlul.brandenburg.de/lu/gis/biotope_lrt.zip (abgerufen am 15.02.2024)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen

Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit; Stand 09.März 2011

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB) (2020): Geoportal Brandenburg. Online unter: <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1711/> letzter Zugriff: 15.02.2024

MEINIG, H., BOYE, P., & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands: Stand Oktober 2008. [Rote Liste der Säugetiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 113-153.

NATUR+TEXT GMBH (2023): Photovoltaik-Anlage Neuburxdorf Nord- Faunistische Untersuchung. Stand Dezember 2023

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020

SCHNEEWEIß, N. KRONE, A & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal-Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2025): Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“, Umweltbericht zum Entwurf. Stand: September 2025.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (Hrsg) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 2. – Beschreibung der Biotoptypen. 512.

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERRMANN, A., STEINMEYER, A., FLADE, M., & H., M. (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 1. – Kartierungsanleitung und Anlagen. 312.